Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 16. Oktober 2024

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Prüfungsordnung	16.10.2024	01.10.2025	06.01.2025 (AM 2-2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module und Aufbau des Studiums

§ 5 Auslands- oder Praxissemester

§ 6 Praxisphasen

§ 7 Abschlussmodul

§ 8 Notenbildung der Module

§ 9 Bildung der Gesamtnote

§ 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Ordnung für das Praxissemester im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre dual“

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

(1) Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang, der eine umfassende betriebswirtschaftliche Qualifikation vermittelt und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Absolvent*innen sind inhaltlich und methodisch in der Lage, berufspraktische Problemstellungen lösungsorientiert zu bearbeiten, wobei sie Deutsch und Englisch als Arbeitssprachen beherrschen. Das Studium soll die Absolvent*innen befähigen, in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge der Betriebswirtschaftslehre zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen. Während des Studiums ist ein Studienschwerpunkt zu absolvieren, Näheres siehe § 4 Abs. 3.

(2) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (Abkürzung: „B.A.“)

(3) Durch die besondere Verzahnung der Vermittlung von wissenschaftlichen Kompetenzen im Studienangebot mit der Vermittlung von beruflichen Kompetenzen in den Praxisphasen bei Praxispartnern bildet der Fachbereich Wirtschaft gemeinsam mit den Praxispartnern Studierende aus, die die im Studium erlernten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse unmittelbar in der Praxis einsetzen können.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Neben einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung müssen die Bewerber*innen über einen abgeschlossenen Studienvertrag mit einem Praxispartner der Hochschule Fulda verfügen, wobei Praxispartner natürliche oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, die mit der Hochschule Fulda einen Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Studierenden des dualen Studiengangs Betriebswirtschaftslehre geschlossen haben.

(2) Zusätzlich müssen die Bewerber*innen über folgende Sprachkenntnisse verfügen:

(a) Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben oder die bereits ein Hochschulstudium in vorwiegend deutscher Sprache absolviert haben.

(b) Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben oder die bereits ein Hochschulstudium in vorwiegend englischer Sprache absolviert haben.

(3) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester in Vollzeit.

(2) Der Studiengang umfasst 210 ECTS-Punkte.

§ 4 Module und Aufbau des Studiums

(1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Curriculum (Anlage 1).

(2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.

(3) Aus den in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Studienschwerpunkten muss ein Schwerpunkt mit jeweils zwei fachlich zusammenhängenden Modulen im Umfang von je 5 ECTS ausgewählt werden. Die Modulkombinationen sind

(a) für den Schwerpunkt Finance: Investitions- und Finanzmanagement (W1680) und Bankwirtschaft (W1681)

(b) für den Schwerpunkt Rechnungswesen: Projektmanagement und -controlling (W1682) und IFRS- und Konzernrechnungslegung (W1635)

(c) für den Schwerpunkt Marketing: Marketing-Mix und -Umsetzung (W1683) und Marktforschung und Marketingentscheidungen (W1684)

(d) für den Schwerpunkt Personalmanagement: Arbeits- und Europarecht (W1637) und Personalführung und Personalentwicklung (W1689)

(e) für den Schwerpunkt Nachhaltigkeitsmanagement: Corporate Governance & Corporate Social Responsibility (W1685) und Nachhaltigkeitscontrolling und -reporting (W1686)

(4) Die Studierenden schließen ihr Studium erfolgreich ab, wenn sie die nach dem Studienplan erforderlichen Module absolviert haben.

(5) Das Studium umfasst einschließlich der betrieblichen Studienphasen insgesamt 24 Pflichtmodule, zwei Schwerpunktmodule, ein Auslands- oder Praxissemester sowie eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

- Aktuelle Herausforderungen im Marketing (W1696) oder
- Aktuelle Herausforderungen im Personalmanagement (W1697) oder
- Aktuelle Herausforderungen in der Unternehmensführung (W1698)

(6) Beinhaltet in den 24 Pflichtmodulen sind insgesamt sechs Praxismodule im Sinne von § 6 im Anschluss an die jeweiligen Studienphasen.

§ 5 Auslands- oder Praxissemester

(1) Die Studierenden absolvieren das sechste Semester wahlweise entweder an einer Hochschule im Ausland (Auslandssemester) oder bei einem Praxispartner (Praxissemester).

(2) Studierende, die ein Auslandssemester oder ein Praktikum absolvieren möchten, haben dieses bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des vorangehenden Semesters in horstl anzumelden. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen von den im Curriculum genannten Modulen der ersten drei Semester mindestens 10 von 13 Modulen sowie drei Praxisphasen erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Während des Auslandsstudiums sind benotete rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Module zu absolvieren, die thematisch geeignet sind, das Studienziel zu erreichen. Die Studieren- den haben vor Antritt des Auslandsstudiums ein Learning Agreement mit dem Fachbereich Wirtschaft abzuschließen.

(4) Der Nachweis bestandener Modulprüfungen erfolgt über das Transkript der ausländischen Hochschule, in welchem die dort auf Basis des vorab geschlossenen Learning Agreements erfolgreich absolvierten Kurse ausgewiesen werden. Sollten Module aus dem Learning Agreement nicht bestanden worden sein, trifft der Prüfungsausschuss eine Entscheidung über zu erbringende Äquivalenzleistungen. Die Anerkennung der erbrachten Leistungen ist durch die Studierenden mittels des vorgesehenen Formulars auf Basis des Learning Agreements zu beantragen.

(5) Das Nähere zum Praxissemester regelt Anlage 3.

§ 6 Praxisphasen

(1) Das duale Studium Betriebswirtschaftslehre sieht in jedem Semester des Curriculums einen Wechsel zwischen jeweils 13 Wochen Studienphase und 13 Wochen Praxisphase vor.

(2) Die Praxisphase beinhaltet ein Praxismodul, das mit einem Leistungsnachweis endet. Die Bewertung obliegt den Lehrenden der Hochschule Fulda.

(3) Die Praxisphase 6 beinhaltet die Bachelorarbeit, welche in enger Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartner verfasst wird. Das Nähere zur Praxisphase 6 (Abschlussmodul) regelt §7.

(4) Die Praxisphasen werden bei einem Praxispartner der Hochschule Fulda erbracht. Stehen für Studierende ausnahmsweise keine Praxisarbeiten durch einen Praxispartner zur

Verfügung, so kann eine Praxisphase durch ein gleichwertiges Praxisprojekt, das durch die Lehrenden der jeweiligen Praxisphase im Benehmen mit dem Dekanat vergeben wird, ersetzt werden.

(5) Eine Praxisphase kann nicht durch eine vor dem Studium absolvierte Berufsausbildung oder eine vorherige Berufspraxis ersetzt werden.

§ 7 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus einer Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Bachelorarbeit behandelt ein wirtschaftswissenschaftliches Thema.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag einmalig um vier Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfer*innen bewertet.

§ 8 Notenbildung der Module

(1) Mit Ausnahme der Praxisphasen 1 bis 4, werden alle Module benotet.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten gebildet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Anlage 3: Ordnung für das Praxissemester im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre dual“

§ 1 Grundlagen

(1) Das Praxissemester ist bei einem oder mehreren Praxispartnern zu absolvieren. In Abstimmung mit dem Praxispartner und der Hochschule ist es möglich, dass das Berufspraktische Studium auch ganz oder teilweise bei einem Praxispartner der Hochschule absolviert wird, mit dem die Studierenden keinen Studienvertrag abgeschlossen haben. Der Wechsel des Praxispartners für die Dauer des Berufspraktischen Studiums ist damit möglich.

§ 2 Praxissemester

(1) Die Dauer des Praxissemesters beträgt insgesamt 13 Wochen. In dieser Zeit sind die Studierenden im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle einzusetzen. Ausgefallene Praxiszeiten sind nachzuholen, wenn sie einen Zeitraum von insgesamt mehr als zwei Wochen ausmachen. Pflichten und Status der Studierenden

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ziels des Berufspraktischen Studiums erforderlichen Anordnungen des Praxisunternehmens und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.

(3) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die Studierenden sind keine Praktikanten*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während des Praxissemesters weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz bzw. vergleichbaren nationalen Vorschriften.

§ 3 Betreuung durch das Praxisunternehmen

(1) Die Betreuung der Studierenden im Praxisunternehmen soll durch von dem Praxisunternehmen benannte Betreuungspersonen erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich für das Praxisunternehmen tätig bzw. dort projektverantwortlich sind.

(2) Die Betreuungspersonen sollen die Einweisung der Studierenden in ihren Arbeitsgebieten und deren Aufgaben regeln und überwachen. Sie sollen den Studierenden für Beratungen zur Verfügung stehen und den Lernprozess am Lernort unterstützen.

§ 4 Studienvertrag/Praktikantenvertrag

(1) Die Studierenden schließen mit dem Praxisunternehmen einen Studienvertrag gem. § 2 Abs. 1 SPO ab. In dem Studienvertrag sind auch Regelungen zwischen den Vertragspartnern für die spätere Durchführung des Berufspraktischen Studiums und zu den diesbezüglichen Pflichten der Vertragspartner aufzunehmen.

(2) Wird das Berufspraktische Studium bei einem Praxispartner absolviert, mit dem die Studieren- den keinen Studienvertrag abgeschlossen haben, ist für die Durchführung des Studiums ein Praktikumsvertrag mit dem Praxispartner für das Berufspraktische Studium abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages haben die Studierenden die Zustimmung des Fachbereichs (Praxisreferat) und des Praxispartners aus dem Studienvertrag einzuholen. Der Praktikantenvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Studierenden,

(a) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
(b) die im Rahmen des Praktikantenplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
(c) den Weisungen des Praxisunternehmens und der von ihm beauftragten Personen nach- zukommen,
(d) die für das Praxisunternehmen geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und
(e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.